

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die öffentliche Bekanntgabe  
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen  
in der Stadt Bitburg**

In der Gemarkung Bitburg, Flur 1, Flurstücke 208, 235, Flur 2, Flurstücke 162/43, 1000/145, 999/145, 144/9, 142/5, 141/2, Flur 3, Flurstücke 195/25, 220/5, 220/4, 219/3, 218/2, 383/213, 212/2, 381/213, 109/2, Flur 4, Flurstücke 12/23, 112/59, 127/7, 112/59, 112/14, 112/24, 112/25, 127/19, 127/15, 424/127, 127/17, 127/24, 384/127, 128/2, 123/10, 133/16, 133/17, Flur 5, Flurstücke 56/7, 56/3, 55/12, Flur 10, Flurstücke 74/8, 87/39, 45/17, 58/5, 58/7, 58/3, 45/20, 45/21, 54/4, 1821/87, 87/38, 1752/87, 49/5, 47/1, 47/2, 48/1, 45/13, 44/24, 1644/43 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am 09.02.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

" Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt „A“ wird nicht zentrisch abgemerkt, weil er in eine Hecke fällt. Der Grenzpunkt wird, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemerkt.

Die Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Es handelt sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken, die dem Gemeingebrauch dienen (Straße/Gehweg). "

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 04.03.2026 bis 01.04.2026 bei **M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) nach telefonischer Anmeldung (06561/96930) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter [www.vermessung-mayer.de/offentl-bekanntmachungen/](http://www.vermessung-mayer.de/offentl-bekanntmachungen/) eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,**

- 1. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,**
  - 2. schriftlich oder**
  - 3. zur Niederschrift**
- erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M.Sc. Matthias Mayer finden Sie unter [www.vermessung-mayer.de/elektronische-kommunikation/](http://www.vermessung-mayer.de/elektronische-kommunikation/).

**gez. M.Sc. Matthias Mayer, ÖbVI**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Straße 5, 54634 Bitburg

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00152080 / 2023	Datum 09.02.2026	Seite (von Seiten) 1 ( 4 )
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Matthias Mayer, M.Sc.</b> <b>Öffentlich bestellter Verm.-Ing.</b> <b>Richard Wagner Straße 5</b> <b>54634 Bitburg</b>	Vermessungs- und Katasteramt <b>Westeifel-Mosel</b>	
	Gemeinde <b>Bitburg</b>	
	Gemarkung <b>Bitburg</b>	Gemarkungsnummer <b>2957</b>
	Flur <b>1, 2, 3, 4, 5, 10</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>L. 25-009</b>	Flurstück(e) <b>verschiedene</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

# Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Bitburg, 09.02.2026</b>
---

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</b>
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00152080 / 2023	Datum 09.02.2026	Seite (von Seiten) 2 ( 4 )
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

### **b) Anhörung**

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil keine Besonderheiten im Liegenschaftskataster aufgefallen sind.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00152080 / 2023	Datum 09.02.2026	Seite (von Seiten) 3 ( 4 )
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt „A“ wird nicht zentrisch abgemarkt, weil er in eine Hecke fällt. Der Grenzpunkt wird, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Die Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Es handelt sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken, die dem Gemeingebrauch dienen (Straße/Gehweg).

### 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

### 4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei **bei M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg**~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,~~
  - ~~2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,~~
  - ~~3. schriftlich oder~~
  - ~~4. zur Niederschrift~~
- ~~erhoben werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt, Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00152080 / 2023	Datum 09.02.2026	Seite (von Seiten) 4 ( 4 )
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

### **6. Rechtsbehelfsverzicht**

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Matthias Mayer, ÖbVI

---

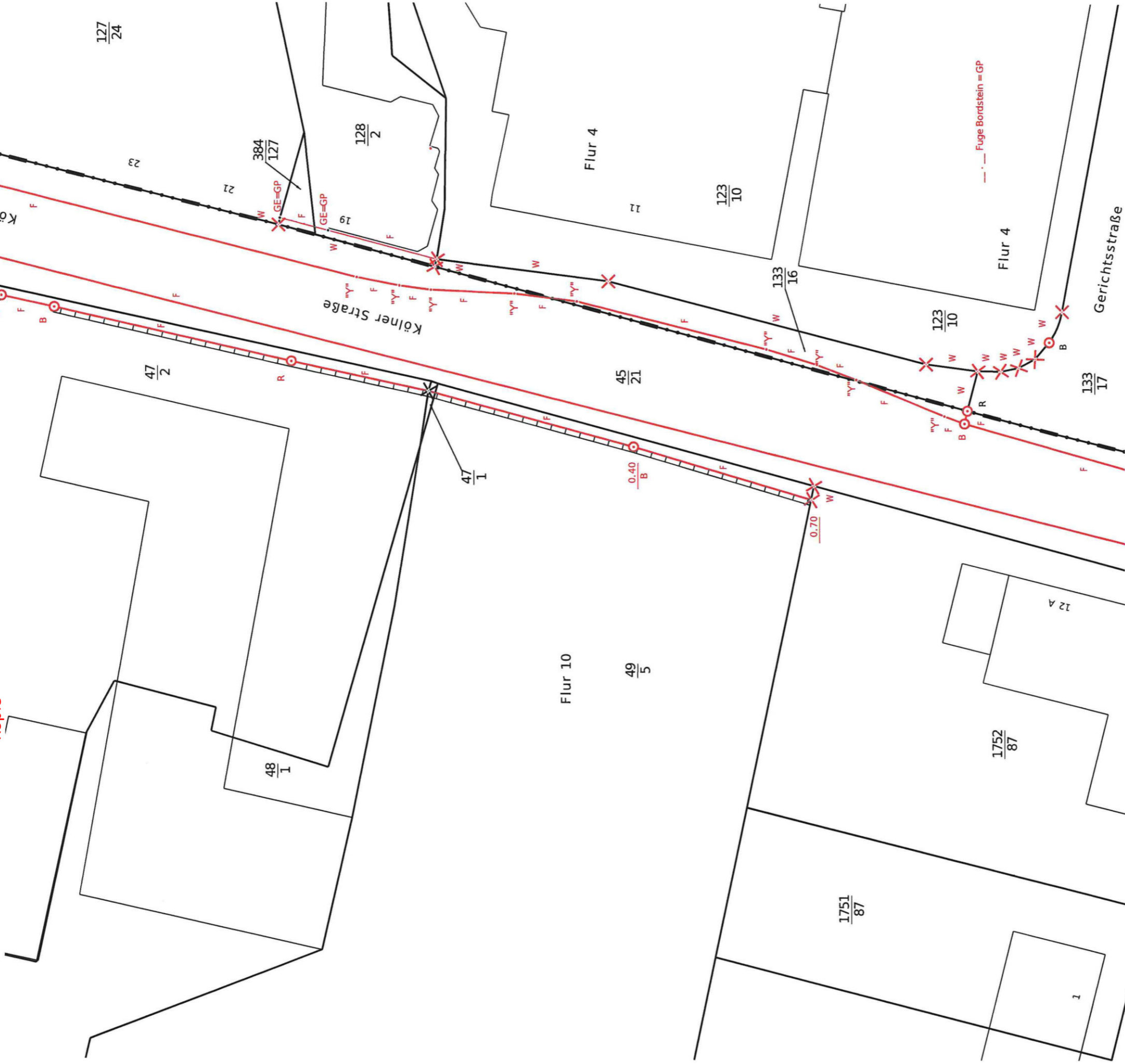
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung



### Skizze zur Grenznie­derschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenznie­derschrift.

**Kopie**



#### Zeichenerklärung:

1 Allgemeines	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznie­derschrift	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.	①	1234 1234 12 1234/12
2 Flurstücksgrenzen	Wiederhergestellt	nicht feststellbar
F — Festgestellt	W	nFB
3 Grenzpunkte und Grenzmarken	Meißezeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)
— nicht abgemerkter Grenzpunkt	—	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer­ecke)	—	Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—	Vorgefundene Grenzmarken (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)
— W: Vorgefundene Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	—	

Theobald-Simon-S

### Skizze zur Grenznie­derschrift (unmaßstäblich)

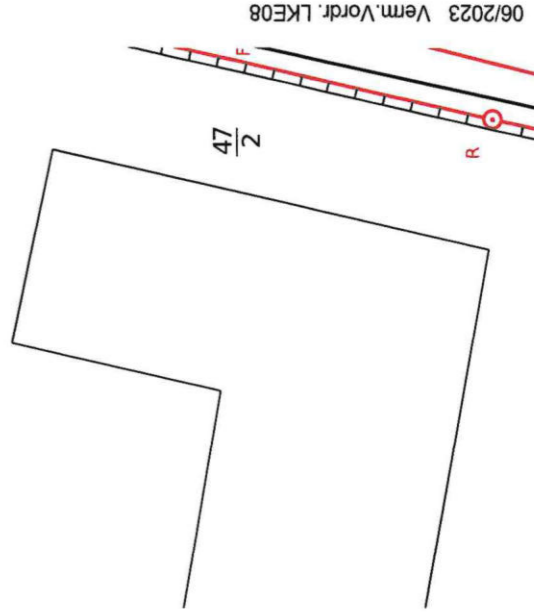
Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenznie­derschrift.

**Kopie**



### Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznie­derschrift	Flurstücksbezeichnung
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.		①	1234 1234 12 1234/12
2 Flurstücksgrenzen		Wiederhergestellt	nicht feststellbar
F	Festgestellt	W	nFB
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
nicht abgemerkter Grenzpunkt			
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer­ecke)			
			Im Liegenschaftskataster nicht nachge­wiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimalergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
			Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Vorgefundene Grenzmarken (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)



### Skizze zur Grenznie­derschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenznie­derschrift.

**Kopie**



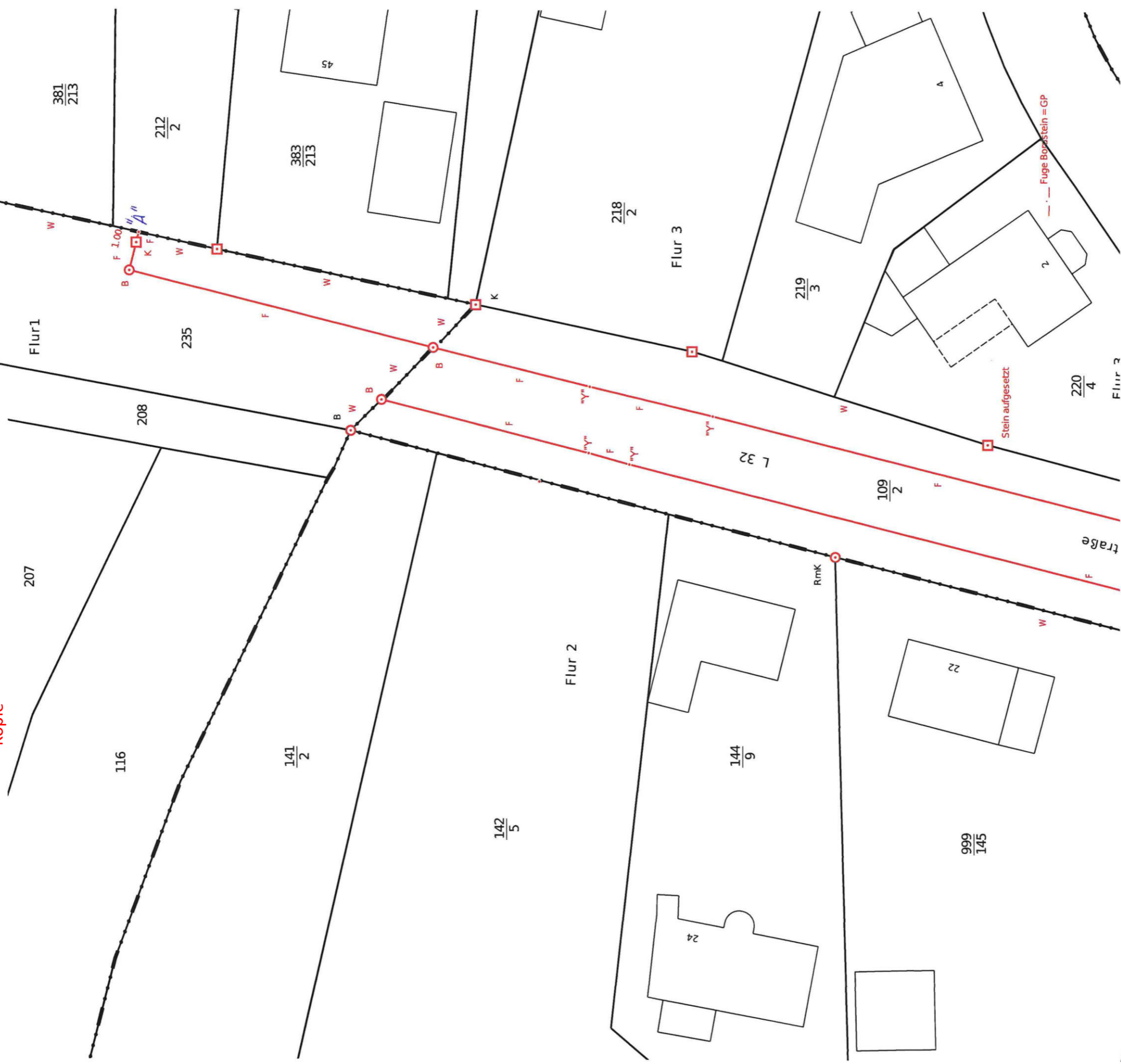
#### Zeichenerklärung:

<b>1 Allgemeines</b>	Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznie­derschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>	F Festgestellt W Wiederhergestellt	—	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>	nicht abgemerkter Grenzpunkt Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer­ecke) R: Eisenrohr, B: Boizen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—	Meißelzeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachge­wiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
		—		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimaleingabe angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
		—		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
		—		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	

### Skizze zur Grenznie­derschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenznie­derschrift.

**Kopie**



#### Zeichenerklärung:

<b>1 Allgemeines</b>	Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznie­derschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>	F Festgestellt W Wiederhergestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>	nicht abgemerkter Grenzpunkt Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudefecke, Mauer­ecke) R: Eisenrohr, B: Bohlen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	→ □ □ □ □	Meißeiszeichen Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein­kopf) K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst­stoff- oder Metallkopf) Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ ○ <sub>R</sub> ○ <sub>0,5</sub> 1,5 ○ <sub>B</sub>	Im Liegenschaftskataster nicht nachge­wiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein) Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch) Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ ⊠ <sub>B</sub> *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißeiszeichen)	□ <sub>geh</sub>	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)